Im Detail

Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»

Argumente Initiativkomitee	\rightarrow	16
Argumente Bundesrat und Parlament	\rightarrow	18
Abstimmungstext	\rightarrow	20

Einkommensund Vermögensverteilung

In der Schweiz sind die Einkommen *vor* Abzug der Steuern und Erhalt von Sozialleistungen (z.B. Renten oder Sozialhilfe) gleichmässiger verteilt als in den meisten anderen OECD-Ländern. Auf das einkommensstärkste Prozent der Bevölkerung entfallen gut 10 % des gesamten Einkommens. Es gibt Anzeichen, dass die Einkommensungleichheit vor Abzug der Steuern und Erhalt von Sozialleistungen in der Schweiz in den letzten zwei Jahrzehnten leicht zugenommen hat. Der Anteil des Kapitaleinkommens am gesamten Einkommen blieb in diesem Zeitraum konstant. Betrachtet man die Verteilung der verfügbaren Einkommen, also diejenigen Einkommen, die der Bevölkerung nach Abzug der Steuern und Erhalt von Sozialleistungen tatsächlich zur Verfügung stehen, dann liegt die Schweiz etwa im Mittelfeld der OECD-Länder. Bei den Vermögen ist in der Schweiz der Anteil des reichsten Prozents der Bevölkerung am Gesamtvermögen in den letzten zwei Jahrzehnten gestiegen. Um die Ungleichheiten innerhalb der Bevölkerung zu reduzieren, erfolgt eine Umverteilung über Steuern und Sozialleistungen.1

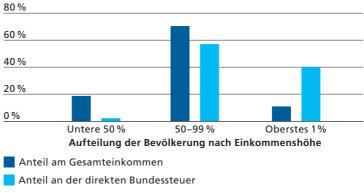
Umverteilung über Steuern

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern zahlen einkommensstarke Personen prozentual mehr als einkommensschwache. Dadurch tragen diese Steuern zur Umverteilung bei. So verdient zum Beispiel das einkommensstärkste Prozent der Bevölkerung gut 10 % des Gesamteinkommens, bezahlt aber rund 40 % der direkten Bundessteuer.²

- 1 Internationaler Vergleich der Einkommen: OECD 2017 (☑ oecd.org > Topics > Social and Welfare Issues > Income Distribution and Poverty Database); Einkommensverteilung: Bundesamt für Statistik (BFS), Haushaltsbudgeterhebung 1998–2018 (☑ bfs.admin.ch > Statistiken finden > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Soziale Situation, Wohlbefinden und Armut > Ungleichheit der Einkommensverteilung); Vermögensverteilung: Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen 1997–2017 (☑ estv.admin.ch > Steuerpolitik Steuerstatistiken Publikationen > Steuerstatistiken > Fachinformationen > Steuerstatistiken); Anteil des Kapitaleinkommens: BFS (☑ bfs.admin.ch > Statistiken finden > Volkswirtschaft > Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung > Kontensequenz).
- 2 ESTV, Statistik Direkte Bundessteuer, Natürliche Personen 2017 (∠ estv.admin.ch > Steuerpolitik Steuerstatistiken Publikationen > Steuerstatistiken > Fachinformationen > Steuerstatistiken > Direkte Bundessteuer).



Anteil am Gesamteinkommen und Anteil an der direkten Bundessteuer



Quelle: Statistik Direkte Bundessteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Den Grossteil der Einkommenssteuer erheben die Kantone und Gemeinden: Auch dort bezahlen einkommensstarke Personen prozentual mehr Steuern. Bei den kantonalen Einkommenssteuern ist der Anteil, der vom einkommensstärksten Prozent bezahlt wird, geringer als bei der Bundessteuer.

Umverteilung über Sozialleistungen

Die Umverteilung von Einkommen erfolgt in der Schweiz vor allem über Sozialleistungen. Den grössten Teil der Sozialleistungen bilden die Altersvorsorge, die Gesundheitskosten sowie die Invaliden- und die Arbeitslosenversicherung. Insgesamt betrugen die Ausgaben für Sozialleistungen im Jahr 2018 etwa 177 Milliarden Franken. Das entspricht, ähnlich wie in anderen westeuropäischen Ländern, rund einem Viertel der gesamten Wirtschaftsleistung. Dieser Anteil ist seit den 1990er-Jahren gestiegen und hat der zunehmenden wirtschaftlichen Ungleichheit in den letzten Jahrzehnten entgegengewirkt. Die Sozialleistungen einschliesslich der Altersvorsorge führen beispielsweise dazu, dass weniger Leute unter der Armutsschwelle

sind: Der Anteil der einkommensarmen Bevölkerung sinkt dadurch von über 30% auf unter 10%. Bezogen auf das verfügbare Einkommen hat die Ungleichheit nicht zugenommen.³

Begriff Kapitaleinkommen

Der Begriff Kapitaleinkommen ist heute im Steuerrecht nicht definiert. Unter Kapitaleinkommen kann man zum Beispiel Zinsen, Einkünfte aus Vermietung, Dividenden und Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren oder Grundstücken verstehen. Auch bei Selbstständigerwerbenden kann ein Teil des Einkommens als Kapitaleinkommen angesehen werden.

Geltende Einkommensbesteuerung

Heute müssen in der Schweiz im Grundsatz sämtliche Arten von Einkünften in vollem Umfang versteuert werden: Arbeitseinkommen (Löhne), Renten und Kapitaleinkommen. Bei der Besteuerung der Kapitaleinkommen gelten einige abweichende Bestimmungen:

 Dividenden werden nicht in vollem Umfang als Einkommen besteuert, wenn man zu mindestens 10 % am Unternehmen beteiligt ist. Dividenden sind Gewinne, die Unternehmen an ihre Eigentümerinnen und Eigentümer (z. B. Aktionärinnen und Aktionäre) ausschütten. Grund für diese Teilbesteuerung ist, dass Gewinne bereits mit der Gewinnsteuer belastet werden. Wenn keine Beteiligung von mindestens 10 % vorliegt, werden Dividenden in vollem Umfang besteuert.

Zahlen zur sozialen Sicherheit: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit 2018 (bfs.admin.ch > Statistiken finden > Soziale Sicherheit > Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit [GRSS]); Anteil der einkommensarmen Bevölkerung: BFS, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2019 (bfs.admin.ch > Statistiken finden > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Soziale Situation, Wohlbefinden und Armut > Armut und materielle Entbehrung); Einkommensverteilung: BFS, Haushaltsbudgeterhebung 1998–2018 (bfs.admin.ch > Statistiken finden > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Soziale Situation, Wohlbefinden und Armut > Ungleichheit der Einkommensverteilung).

- Private Grundstückgewinne werden nur auf kantonaler Ebene besteuert. Grundstückgewinne entstehen, wenn man zum Beispiel ein Haus oder ein Stück Land mit Gewinn verkauft.
- Andere private Kapitalgewinne sind steuerfrei. Solche entstehen, wenn man zum Beispiel Aktien mit Gewinn verkauft.

Weitere Steuern auf dem Kapital

Kapital wird nicht nur als Kapitaleinkommen, sondern auch in anderer Form besteuert:

- Die Kantone und Gemeinden erheben eine Steuer auf das Vermögen von Privatpersonen und auf das Kapital von Unternehmen.
- Bund, Kantone und Gemeinden besteuern Gewinne.
- Unternehmen bezahlen eine Umsatzabgabe beim Handel mit Wertpapieren.
- In den meisten Kantonen wird mit der Handänderungssteuer die Eigentumsübertragung von Grundstücken besteuert.

Betrachtet man die gesamte Besteuerung von Kapital, befindet sich die Schweiz im Vergleich mit den EU-Mitgliedstaaten über dem Durchschnitt.⁴

4 Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.3045 Schwaab vom 1. März 2017, S. 17 (☑ parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > 17.3045); Europäische Kommission, Implizite Steuersätze 2007–2019 (☑ ec.europa.eu/taxation_customs > Besteuerung > Ökonomische Steueranalyse > Steuerdaten > Implizite Steuersätze).

Initiative zielt auf Kapitaleinkommen

Den Initiantinnen und Initianten gehen die bestehende Besteuerung von Kapital und die Umverteilung zu wenig weit. Sie fordern eine höhere Besteuerung hoher Kapitaleinkommen. Kapitaleinkommen sollen bei der Steuerberechnung ab einem bestimmten Betrag anderthalbfach gezählt werden, das heisst um 50 % stärker gewichtet werden als andere Einkommensarten. Ab diesem Betrag wird jeder Franken Kapitaleinkommen wie Fr. 1.50 gezählt. Die Höhe dieses Betrags wäre bei Annahme der Initiative durch das Parlament zu bestimmen. Die höhere Besteuerung würde sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene gelten.

Steuerbares Einkommen heute und bei Annahme der Volksinitiative Die Tabelle zeigt eine mögliche Umsetzung der Initiative an einem vereinfachten Beispiel, bei dem als Grenze für die höhere Besteuerung von Kapitaleinkommen von 100 000 Franken ausgegangen wird.5

	steuerbar heute	steuerbar bei Annahme der Volksinitiative
Arbeitseinkommen (z. B. Lohn) 150000	150 000	150 000
Kapitaleinkommen (z.B. Zinsen oder Einkünfte aus Vermietung) 150000	150 000	175 000 100 000 × 100 % + 50 000 × 150 % = 175 000

Bei Annahme der Volksinitiative würde in diesem Beispiel das Kapitaleinkommen bis 100000 Franken in der tatsächlichen Höhe versteuert (100%); der darüber liegende Betrag von 50000 Franken würde neu anderthalbfach gezählt werden (150 %). Die Besteuerung des Arbeitseinkommens wäre von der Initiative nicht berührt und würde unverändert bleiben.

Steuersätze

Für die Berechnung der Steuern ist neben dem steuerbaren Einkommen auch der Steuersatz massgebend. Zu den Steuersätzen macht die Initiative keine Vorgaben. Ihre Bestimmung liegt somit weiterhin in der Kompetenz von Bund und Kantonen. Bei unveränderten Steuersätzen zahlen Personen für Kapitaleinkommen ab einem bestimmten Betrag mehr Steuern.

Umverteilung des Mehrertrags

Der Mehrertrag, der durch die höhere Besteuerung der Kapitaleinkommen erzielt wird, soll gemäss Initiative für eine Steuerermässigung für Personen mit tiefen oder mittleren Arbeitseinkommen verwendet werden oder für Leistungen zugunsten der sozialen Wohlfahrt.

Umsetzung offen

Die Umsetzung der Initiative ist offen. Über die konkrete Ausgestaltung der Initiative würde bei einer Annahme das Parlament entscheiden. Es müsste unter anderem festlegen, welche Einkünfte unter den Begriff des Kapitaleinkommens fallen, ab welchem Betrag die höhere Besteuerung greift und wie die Umverteilung des dadurch erzielten Mehrertrags ausgestaltet wird.

Auswirkungen

Aufgrund der höheren Besteuerung von Kapitaleinkommen könnte es zu Verhaltensanpassungen kommen. Personen mit hohen Kapitaleinkommen könnten zum Beispiel ihren Wohnsitz verlegen. Im Weiteren könnte sich das Sparverhalten ändern, weil das Einkommen, das mit dem angesparten Kapital erzielt wird, stärker besteuert wird. Das Ausmass solcher Verhaltensanpassungen kann nicht abgeschätzt werden, auch weil unklar ist, wie die Initiative umgesetzt würde. Daher lässt sich auch der Mehrertrag aus der höheren Besteuerung von Kapitaleinkommen nicht beziffern. Da Kapitaleinkommen sehr steuerempfindlich ist, dürften die von den Initiantinnen und Initianten erhofften Mehreinnahmen kaum eintreffen. Der damit bezweckte Umverteilungseffekt dürfte damit nicht erreicht werden.

Initiativkomitee

Der Kassierer im Laden, die selbstständige Grafikerin oder die Maurerin – sie alle arbeiten, um ihr Einkommen zu erzielen. Es gibt aber auch einige wenige Menschen, die nicht selbst für ihr Einkommen arbeiten müssen, sondern ihr Geld für sich arbeiten lassen. Dies geschieht durch Zinsen, Aktiengewinne oder Dividenden – kurz Kapitaleinkommen. Vermögende werden deshalb immer reicher, während die restlichen 99 % der Bevölkerung unter steigenden Mieten und Krankenkassenprämien leiden.

Vermögensungleichheit nimmt zu Die Vermögensungleichheit nimmt seit Jahren immer weiter zu. Bereits 2016 besass das reichste Prozent der Bevölkerung 42,3 % aller Vermögen.



Quelle: Vermögensstatistik der natürlichen Personen der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Der Grund dafür sind Dividenden und Aktiengewinne, welche den Reichsten immer mehr Geld in die Taschen spülen. Dieses Geld fehlt bei den Löhnen, die seit Jahren stagnieren, während die Mieten und Krankenkassenprämien steigen. Mit der Coronapandemie hat sich die Situation weiter verschärft. Die Vermögen der 300 Reichsten sind auf ein Rekordhoch von 707 Milliarden angewachsen, gleichzeitig stehen unzählige Menschen vor wirtschaftlich unsicheren Zeiten.

Kaufkraft stärken

Die steigende Ungleichheit schadet auch der Wirtschaft. Ein grosser Teil der Vermögen der Reichsten wird für Spekulationen an den Finanzmärkten verwendet und fliesst nicht in die Realwirtschaft. Kommt das Geld hingegen den arbeitenden Menschen zugute, wird es dem Wirtschaftskreislauf zurückgeführt und die Kaufkraft steigt. Davon profitieren auch die kleinen Betriebe, die während der Pandemie massiv gelitten haben.

Weniger Privilegien für Superreiche

Heute sind Kapitaleinkommen auf diverse Arten privilegiert. So müssen Grossaktionärinnen und Grossaktionäre beispielsweise nur auf 70 % ihres Kapitaleinkommens Steuern zahlen – während alle anderen ihr gesamtes Einkommen versteuern. Unser Wohlstand wird aber von den Menschen geschaffen, die jeden Tag in Büros, auf Baustellen und im Haushalt arbeiten. Heute bereichert sich das reichste 1 % auf Kosten von uns allen und wird dazu noch steuerlich bevorteilt.

Mehr Geld für die 99 %

Mit der 99%-Initiative sorgen wir für eine gerechtere Besteuerung von Grossaktionärinnen und Grossaktionären und entlasten 99% der Bevölkerung. Mit den Einnahmen können die Steuern für Menschen mit tiefen und mittleren Einkommen gesenkt und der Service public gestärkt werden, z. B. durch Prämienverbilligungen oder mehr Geld für Kitas. Die 99%-Initiative ist der erste Schritt zu echter Steuergerechtigkeit!

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:



✓ 99prozent.ch✓ 99prozent-ja.ch

Bundesrat und Parlament

Da die Einkommen in der Schweiz im internationalen Vergleich gleichmässig verteilt sind, ist der Bedarf an Umverteilung geringer. Zudem erfolgt bereits eine Umverteilung über Steuern und Sozialleistungen. Die Initiative gefährdet die Standortattraktivität der Schweiz und schwächt den Anreiz zu sparen. Gerade in Krisenzeiten braucht es Ersparnisse. Der Aufbau von Kapital ist wichtig für Arbeitsplätze und Wohlstand und soll nicht durch höhere Steuern behindert werden. Bundesrat und Parlament lehnen die Volksinitiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Kein Handlungsbedarf

In der Schweiz sind die Einkommen gleichmässiger verteilt als in den meisten anderen OECD-Ländern. Zudem erfolgt bereits eine bedeutende Umverteilung über Steuern und Sozialleistungen: Die Ausgaben für Sozialleistungen betragen gut ein Viertel der gesamten Wirtschaftsleistung. Im Weiteren blieb der Anteil des Kapitaleinkommens am gesamten Einkommen seit Mitte der 1990er-Jahre konstant. Darum besteht kein Handlungsbedarf.

Initiative schafft Ungerechtigkeiten

Die Initiative schafft Ungerechtigkeiten, indem sie für Kapitaleinkommen eine höhere Besteuerung fordert als für Arbeitseinkommen. Kapitaleinkommen wird nicht ohne Leistung erzielt. Auch Kapital muss erarbeitet werden, indem man Einkommen erzielt und dieses auf die Seite legt.

Initiative gefährdet Arbeitsplätze

Eine höhere Besteuerung von Kapitaleinkommen würde den Anreiz, Ersparnisse zu bilden und damit Kapital aufzubauen, reduzieren. Kapital wird benötigt, damit neue Unternehmen (z.B. Start-ups) gegründet werden und bestehende Unternehmen neue Investitionen tätigen können (z.B. in den Ausbau von Produktionskapazitäten oder in neue Technologien). Der Aufbau von Kapital schafft somit Arbeitsplätze und steigert die Produktivität. Dies durch höhere Steuern zu behindern, ist schädlich für die Arbeitsplätze und den Wohlstand in der Schweiz.

Initiative schwächt den Standort Schweiz

Gerade für Personen mit hohen Kapitaleinkommen spielen Steuern bei der Wohnortwahl eine wesentliche Rolle. Die Initiative schwächt die Standortattraktivität der Schweiz. Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung auf Kapital in der Schweiz bereits heute recht hoch. Grund dafür sind die Vermögenssteuer und die hohe Besteuerung von Dividenden, vor allem wenn keine Beteiligung von mindestens 10 % vorliegt.

Auswirkungen sind offen

Der Initiativtext lässt zu vieles offen: ab welcher Höhe Kapitaleinkommen stärker besteuert würden, welche Einkommensbestandteile betroffen wären und wie der Mehrertrag umverteilt würde. Ausserdem ist Kapitaleinkommen sehr steuerempfindlich. Die von den Initiantinnen und Initianten erhofften Mehreinnahmen dürften kaum eintreffen. Damit wird auch der bezweckte Umverteilungseffekt unterhöhlt. Je nach Ausgestaltung könnte die höhere Besteuerung von Kapital deutlich mehr Personen betreffen, als die Initiative vorgibt.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» abzulehnen.



d admin.ch/besteuerung-kapital

Im Detail Ehe für alle

Argumente Referendumskomitees	\rightarrow	26
Argumente Bundesrat und Parlament	\rightarrow	28
Abstimmungstext	\rightarrow	30

Aktuelle Rechtslage

In der Schweiz können gleichgeschlechtliche Paare ihre Beziehung mit einer eingetragenen Partnerschaft anerkennen lassen. Pro Jahr tun dies etwa 700 Paare. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe ähnlich, aber nicht in jeder Hinsicht gleichgestellt. Rechtliche Unterschiede zur Ehe bestehen vor allem bei der Einbürgerung, im Bereich der Fortpflanzungsmedizin und bei der Adoption.

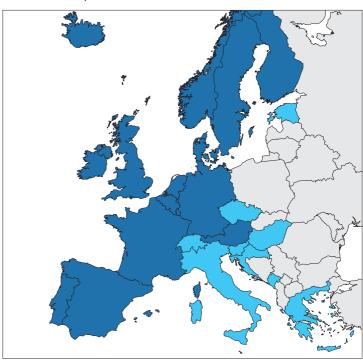
Die wichtigsten rechtlichen Folgen der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

	Eingetragene Partnerschaft	Ehe
Adoption	Nur Adoption der Kinder der Partnerin oder des Partners erlaubt	Ehepaar kann gemeinsam Kinder adoptieren
Fortpflanzungs- medizin	Kein Zugang zur Fortpflanzungsmedizin	Zugang zur Samenspende für verheiratete Frauenpaare
Einbürgerung	Ordentliche Einbürgerung	Erleichterte Einbürgerung

Verschiedene Familienformen

Es gibt heute viele verschiedene Formen des familiären Zusammenlebens. Eine dieser Formen ist das gleichgeschlechtliche Paar mit oder ohne Kinder. Für manche dieser Paare wäre es nicht nur aus rechtlicher Sicht, sondern auch symbolisch wichtig, zivil heiraten zu können. Denn die eingetragene Partnerschaft wird nicht von allen als der Ehe gleichwertig empfunden. In zahlreichen anderen Ländern können gleichgeschlechtliche Paare heiraten.

Wo gleichgeschlechtliche Paare heute heiraten können Situation in Europa



- Ehe für gleichgeschlechtliche Paare
- eingetragene Partnerschaft (in unterschiedlicher Ausprägung)
- weder Ehe noch eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare

Quellen: Ehe – offizielle Website der Europäischen Union (europa.eu/youreurope > Rat und Hilfe für EU-Bürger und ihre Familien > Familie > Paare > Ehe); Rainbow Europe Index 2020 (igla-europe.org > resources > Rainbow Europe > Rainbow Europe 2020)

Einbürgerung

Ausländische Ehepartnerinnen und Ehepartner können sich erleichtert einbürgern lassen. Dieses Recht gilt mit der Öffnung der Ehe auch für die ausländische Ehefrau einer Schweizerin und den ausländischen Ehemann eines Schweizers.

Adoption

Wer in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, darf bereits heute das Kind des Partners oder der Partnerin adoptieren. Neu soll ein gleichgeschlechtliches Ehepaar auch gemeinsam ein Kind adoptieren können.

Fortpflanzungsmedizin

Die Schweiz erlaubt die Samenspende einzig verheirateten Paaren. Deshalb weichen heute manche Frauenpaare ins Ausland aus. Mit der Öffnung der Ehe wird die gesetzlich geregelte Samenspende in der Schweiz auch verheirateten Frauenpaaren erlaubt. Bei dieser Samenspende ist vorgeschrieben, dass der Spender in das Samenspenderregister eingetragen wird. Das verfassungsmässige Recht des Kindes, zu erfahren, wer sein biologischer Vater ist, ist damit gewährleistet. Anonyme Samenspenden bleiben verboten; dasselbe gilt auch für die Eizellenspende und die Leihmutterschaft.

Keine Verfassungsänderung

Bundesrat und Parlament sind der Auffassung, dass für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare die Verfassung nicht geändert werden muss. Die Bundesverfassung definiert die Ehe nicht als Verbindung zwischen Frau und Mann. Das Parlament hat zudem entschieden, dass auch für den Zugang zur Samenspende für verheiratete Frauenpaare eine Gesetzesrevision genügt.

Umwandlung in Ehe

Nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr geschlossen werden. Paare, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können diese weiterführen oder durch eine gemeinsame Erklärung beim Zivilstandsamt in eine Ehe umwandeln.

Referendumskomitees

Die «Ehe für alle» inklusive Samenspende für lesbische Paare führt zu gesetzlich vorgesehener Vaterlosigkeit und Identitätsproblemen für die betroffenen Kinder. Ehe und Familie sind eng miteinander verknüpft, da Kinder auf natürliche Weise nur aus einer Verbindung von Mann und Frau entstehen. Drei verschiedene Komitees mit Parlamentariern aus CVP/Die Mitte, EDU, EVP und SVP haben deshalb das Referendum ergriffen.

Lebensgemeinschaft von Mann und Frau Bundesgericht und Bundesrat haben das Recht auf Ehe stets als eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von Frau und Mann interpretiert (Art. 14 der Bundesverfassung). Nur die Verbindung von Mann und Frau hat aus sich heraus die Fähigkeit zur Weitergabe des Lebens, weshalb sie als zentraler Eckpfeiler von Gesellschaft und Staat zu schützen ist. Die «Ehe für alle» mit einer blossen Gesetzesänderung einzuführen, ist klar verfassungswidrig.

Keine Diskriminierung

Das «Privileg» der Ehe zwischen Mann und Frau gründet u. a. auf biologischen Fakten. Das ist keine Diskriminierung. Das Gleichheitsgebot besagt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Die Ehe neu zu definieren, wäre zudem unverhältnismässig: Im Jahr 2020 wurde in der Schweiz 35 160-mal geheiratet, aber nur 651-mal eine eingetragene Partnerschaft eingegangen.

Verfassungswidrige Samenspende-Ausweitung Das vorliegende Gesetz erlaubt darüber hinaus – entgegen der ursprünglichen Absicht des Bundesrates – die Samenspende für lesbische Paare. Damit verstösst die «Ehe für alle» gegen Artikel 119 der Bundesverfassung. Dieser erlaubt nämlich die medizinisch unterstützte Fortpflanzung auch heterosexuellen Paaren nur bei Unfruchtbarkeit oder der Gefahr einer schweren Krankheit. Lesbische Paare als unfruchtbar einzustufen, widerspricht dabei allen gültigen Definitionen.

Kindeswohl bleibt auf der Strecke

Die Samenspende wird vom medizinischen Ausnahmefall zum gesetzlichen Regelfall – ohne Rücksicht auf die Konsequenzen für die Kinder. Das Recht, seine beiden biologischen Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, bleibt den Kindern bis zum 18. Lebensjahr grundsätzlich verwehrt. Dabei ist die Verwurzelung in der Ursprungsfamilie für die kindliche Identitätsbildung zentral. Die Samenspende soll darum die Ausnahme bleiben. Kinder brauchen Vorbilder von beiden Geschlechtern – die Samenspende für lesbische Paare verwehrt ihnen jedoch per Gesetz den Vater.

Leihmutterschaft als Nächstes?

Indem «Unfruchtbarkeit» in der Gesetzesvorlage verfassungswidrig in «unerfüllten Kinderwunsch» umgedeutet wird, können sich künftig auch weitere Gruppen (Alleinstehende, schwule Paare) auf ihren unerfüllten Kinderwunsch berufen. Bald dürften Forderungen nach der Eizellenspende und der ethisch fragwürdigen Leihmutterschaft folgen.

Empfehlung der Referendumskomitees

Darum empfehlen die Referendumskomitees:



ehefueralle-nein.ch

☑ nein-zur-samenspende-für-gleichgeschlechtliche-paare.ch

mariage-homosexuel.ch

Bundesrat und Parlament

Paare gleichen Geschlechts sollen dieselben Rechte haben wie Paare verschiedenen Geschlechts. Auch sie sollen heiraten können. Die Öffnung der Ehe führt ausserdem zu einer rechtlichen Gleichbehandlung bei der Einbürgerung, der Adoption und der Fortpflanzungsmedizin. Für die Ehe zwischen Frau und Mann ändert sich nichts. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Individuelle Freiheiten

Der Staat soll den Menschen nicht vorschreiben, wie sie ihr Privat- und Familienleben zu gestalten haben. Ob und wie ein Paar seine Partnerschaft rechtlich regeln will, soll ihm freigestellt werden. Bereits heute bilden gleichgeschlechtliche Paare mit oder ohne Kinder Lebensgemeinschaften. Hingegen können sie heute nicht heiraten, sondern lediglich eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Diese ist der Ehe nicht in allen Bereichen gleichgestellt. Die Öffnung der Ehe beseitigt diese Ungleichbehandlung. Niemandem entsteht dadurch ein Nachteil.

Kindeswohl bleibt gewahrt

In der Schweiz wachsen bereits heute Kinder in Familien gleichgeschlechtlicher Paare auf. Diese Konstellation wirkt sich nicht nachteilig auf ihre Entwicklung aus, wie Studien zeigen.¹ Welche Zuwendung und Fürsorge Eltern ihren Kindern zukommen lassen, ist keine Frage der Familienform oder des Geschlechts. Deshalb ist es richtig, dass auch gleichgeschlechtliche Ehepaare Kinder gemeinsam adoptieren dürfen und dass auch verheiratete Frauenpaare Zugang zur Samenspende erhalten.

¹ Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, Stellungnahme Nr. 32/2019 «Samenspende», Bern, 12. Dezember 2019, S. 20 (☑ nek-cne.admin.ch > Publikationen > Stellungnahmen).

Recht auf Kenntnis der Abstammung

Die Verfassung hält fest, dass jede Person Anrecht auf Kenntnis ihrer Abstammung hat. Weil das Gesetz die Samenspende in der Schweiz nur für verheiratete Paare zulässt, entscheiden sich heute manche Frauenpaare für eine Samenspende im Ausland. Dort ist nicht immer gewährleistet, dass das Kind erfahren kann, wer sein biologischer Vater ist. Mit der Öffnung der Ehe und dem Zugang zur streng regulierten Samenspende in der Schweiz bleibt das Recht auf Kenntnis der Abstammung gewahrt.

Strikt geregelte Fortpflanzungsmedizin

Die Vorlage sieht keine weiteren Anpassungen in der Fortpflanzungsmedizin vor. Die anonyme Samenspende, die Eizellenspende und die Leihmutterschaft bleiben für alle Paare verboten. So haben alle Ehepaare, auch gleichgeschlechtliche, im Bereich der Fortpflanzungsmedizin gleiche Rechte.

Verfassung erlaubt Ehe für alle

Für Bundesrat und Parlament gibt es keinen Grund, warum gleichgeschlechtliche Paare nicht heiraten dürfen sollen. Für die Öffnung der Ehe braucht es keine Verfassungsänderung. Die Verfassung definiert die Ehe nicht als Verbindung zwischen Frau und Mann.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehe für alle) anzunehmen.

Ja

admin.ch/ehe-fuer-alle